

# BGer 1B 478/2020 vom 15. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_478\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_478_2020)

FR: TF 1B 478/2020 du 15 octobre 2020

IT: TF 1B 478/2020 del 15 ottobre 2020

## Regeste

Vorladung | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Mit Beschluss vom 28. August 2020 ist die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern auf eine Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ gegen eine Vorladung der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 18. August 2020 nicht eingetreten mit der Begründung, es liege kein taugliches Anfechtungsobjekt vor. Mit Eingabe vom 14. September 2020 erhebt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde gegen diesen Beschluss des Obergerichts. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheidung Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheidung unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht nicht auseinander. Er wirft zwar verschiedenen Obergerichten "Betrug" vor und lehnt sie ab. Das geht indessen an der Sache vorbei, soweit sich die Vorwürfe auf Obergerichte beziehen, die an diesem Verfahren nicht mitgewirkt haben. Soweit sie sich auf die am angefochtenen Entscheidung beteiligten Richter beziehen, erfüllen sie die gesetzlichen Anforderungen an ein Ausstandsbegehren von vornherein nicht, da keine konkreten Handlungen oder Unterlassungen genannt werden, aus denen sich ihre Befangenheit ergeben könnte. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Von der Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise abgesehen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.